

Redaktioneller Teil

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

(Zuletzt in Nr. 50 vom 28. Februar 1933.)

Zoll bei der Einfuhr von Atlanten in Ungarn.

Der Zoll für die Einfuhr von Atlanten in Ungarn ist so hoch, daß dadurch der Bezug in Frage gestellt ist. Wir haben deshalb am 17. März 1933 nachstehende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet:

«Es wird darüber geklagt, daß durch den hohen Zoll und die damit verbundenen sonstigen Abgaben die Einfuhr von Atlanten in Ungarn sehr erschwert und fast unmöglich wird. Der Zollsatz beträgt für Atlanten, in Halb- oder Ganzleinen gebunden, mehrfarbig, 250 Goldkronen für 100 kg; das macht in Pengöwährung umgerechnet 290 Pengö für 100 kg. Das Gewicht der Atlanten ist erheblich. Es beträgt beispielsweise das Gewicht eines Exemplars von Andrees Handatlas 8150 g und von dem Atlas 'Bild der Erde' 3880 g; die Verteuerung durch den Zoll ist also sehr fühlbar.

Gelegentlich der deutsch-ungarischen Handelsvertragsverhandlungen im Jahre 1927 haben wir uns erlaubt, die Wünsche des Buchhandels auf eine Verbesserung der Einfuhrvorschriften deutscher Bücher in Ungarn zusammenzustellen und dabei u. a. auch die Verteuerung des Bezugs deutscher Atlanten durch die Zollerhebung in Ungarn erwähnt. Wir werden jetzt von ungarischen Importeuren erneut auf die Zollschwierigkeiten aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß der hohe Zoll vielleicht als Schutz Zoll für die heimische Industrie dienen soll. In Ungarn werden aber, soweit wir unterrichtet sind, Atlanten nur in ungarischer Beschriftung hergestellt; das ungarische graphische Gewerbe würde also nicht geschädigt, wenn der hohe Zollsatz für fremdsprachige Atlanten ermäßigt oder ganz beseitigt würde.

Wir bitten, nach alledem im Interesse des deutschen Kartenverlags auf eine Beseitigung der jetzigen Einfuhrschwierigkeiten bei der ungarischen Regierung hinwirken zu wollen.»

Überweisung der mit der Post aus dem Ausland eingehenden Kreuzbänder an die Zollämter.

Nach einer Berichtigung zu § 3 der Postzollordnung wurden bis vor kurzem Zeitungen, gebundene und ungebundene Bücher, Musiknoten, Handschriften, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte, wenn sie so verpackt waren, daß der zollfreie Inhalt ohne weiteres erkennbar war, den Empfängern ohne Zollabfertigung unmittelbar ausgehändigt. Diese Vergünstigung ist leider eingeschränkt, sie besteht gegenwärtig nur noch für Zeitungen und Zeitschriften sowie für Musiknoten und Handschriften, nicht aber für Bücher und Bilder. Auf eine Eingabe des Börsenvereins an das Reichsfinanzministerium hat uns der Präsident des Landesfinanzamtes Leipzig am 14. März 1933 im Auftrag des Herrn Reichsministers der Finanzen mitgeteilt, daß nach der Änderung der Berichtigung 817 zum § 3 Ziffer 3 Postzollordnung im November 1932 nur noch Zeitungen, zu denen auch die Zeitschriften zu rechnen sind, Musiknoten und Handschriften (Manuskripte) im Gewicht von mehr als 250 g von der Vorführung beim Zollamt befreit bleiben, wenn sie so verpackt sind, daß sie als Zeitungen usw. ohne weiteres erkennbar sind. Dagegen sind die in dem früheren Wortlaut der Berichtigung 817 weiter aufgeführten gebundenen und ungebundenen Bücher, Zeichnungen, Stiche, Holzschnitte und anderen Bervielfältigungen im Gewicht von mehr als 250 g dem Zollamt zur Beschau vorzuführen.

Für diese Waren hat die gleiche Erleichterung wie für Zeitungen usw. nicht zugestanden werden können, weil sie je nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig sein können und weil überdies bei ihnen ein Bedürfnis nach unverzüglicher Aushändigung an den Empfänger nicht in höherem Grade als bei anderen mit der Post beförderten Waren hat anerkannt werden können. Hinsichtlich der Bücher, die für bekannte Buchhändlerfirmen eingehen, ist dort, wo ein Bedürfnis dafür nachgewiesen worden ist, die Vorführungspflicht schon durch Vereinbarungen zwischen den Zoll- und Postdienststellen gelodert worden.

Vom Zollamt Post in Leipzig werden verschiedene Waren, so insbesondere auch Bücher, sogar schon in den Posträumen zum freien Verkehr abgefertigt, so daß hier Verzögerungen in der Zustellung überhaupt nicht entstehen können.

Abrechnungsfristen im Buchhandel.

Eine zwischen zwei Mitgliedsfirmen entstandene Meinungsverschiedenheit veranlaßte uns zu folgendem Gutachten:

Die im § 30 der buchhändlerischen Verkehrsordnung festgesetzten Abrechnungsfristen sind erst in die Neufassung der Verkehrsordnung vom 3. Mai 1931 in Anerkennung des damals sich einbürgernden Brauches der halbjährlichen Abrechnung aufgenommen worden.

Nach Befragung einer Reihe maßgebender deutscher Verlagsbuchhandlungen kommen wir zu dem Ergebnis, daß zwar einzelne Verlagfirmen, sei es auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung oder auf Grund stillschweigenden Entgegenkommens, nachträgliche Rücksendungen auch nach Ablauf der im § 30 genannten Fristen noch annehmen, daß aber von einem allgemeinen, die Verbindlichkeit der in der Verkehrsordnung festgelegten Abrechnungsfristen aufhebenden Handelsbrauch nicht gesprochen werden kann. Es wird vielmehr von der überwiegenden Mehrzahl der Verleger betont, daß es sich in solchen Fällen um abweichende Vereinbarungen von Firma zu Firma handele, die eben auch stillschweigend dadurch zustande kommen könnten, daß der betreffende Verleger oder Zwischenhändler längere Zeit verspätete Remittendenpakete unbeanstandet zurückgenommen hat. Derartige besondere Vereinbarungen sind auf Grund des § 2 der Verkehrsordnung ohne weiteres zulässig. Sie gehen den Verkehrsordnungsvorschriften selbstverständlich vor. Es wird hinsichtlich der Abrechnungsfristen von den Verlegern auch in weitgehendem Maße Entgegenkommen gezeigt, wenn der Sortimenter rechtzeitig darum ersucht.

Im Verkehr mit Firmen, die weder ausdrücklich noch durch konkludente Handlung ihren Willen zur Rücknahme verspäteter Remittenden sendungen kundgegeben haben, muß es bei den im § 30 der Verkehrsordnung festgesetzten Fristen verbleiben. Wenn in einzelnen Fällen Verleger mangels besonderer Vereinbarungen eine Ausnahme machen und verspätete Rücksendungen annehmen, so kann dieses gelegentliche Entgegenkommen nicht zur Feststellung eines die Verbindlichkeit des § 30 der Verkehrsordnung außer Kraft setzenden Handelsbrauchs führen.

Räumungsverkauf.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes gaben wir folgende Auskunft:

Aus § 9 Ziffer 2 der Verkaufsordnung geht hervor, daß Ausverkäufe nur bei völliger Aufgabe des Sortimentsbetriebes sowie im Falle des Konkurses zulässig sind, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß unter »Ausverkäufen« gemäß früherer Terminologie auch die jetzt unter »Räumungsverkäufen« zusammengefaßten